



NABU-Stellungnahme

zum

*"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften
(Landtagsdrucksache 18/3320 v. 1.9.2015)"*

Nachdem die vorige Landesregierung u.a. mit zweimaliger Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) die rechtlichen Wirkungsmöglichkeiten des Naturschutzes stark verwässert und ihn damit bewusst geschwächt hat, ist es unbedingt erforderlich, das Landesnaturschutzgesetz wieder auf das zum Erhalt von Natur und Landschaft erforderliche Niveau zu heben. Gleiches gilt für die Verankerung einer rechtsverbindlichen Sicherung von Naturwaldgebieten im Landeswaldgesetz, damit sich diese für die biologische Vielfalt wichtigen Flächen nicht mehr so schnell und ohne Verfahren zu herkömmlichem Wirtschaftswald zurückstufen lassen, wie es die frühere Landesregierung in unverantwortlicher Weise veranlasst hatte. Im Hinblick auf das Jagdrecht ist die gegenüber dem Bundesjagdgesetz zur Ausweisung befriedeter Bezirke weitergehende Regelung vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention unumgänglich.

Deshalb unterstützt der NABU die Absicht der Landesregierung, das Landesnaturschutzgesetz umfänglich im Sinne einer Stärkung des Naturschutzes zu ändern und im Landeswaldgesetz sowie im Landesjagdgesetz die aus aktuellem Anlass dringend erforderlichen Ergänzungen vorzusehen. Der NABU sieht aber weitergehenden Verbesserungsbedarf für alle drei Gesetze und würde es außerordentlich begrüßen, wenn seine Änderungsvorschläge aufgegriffen werden würden. Für die im Mittelpunkt stehende Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes hat der NABU konkrete Änderungsvorschläge formuliert, die nach Möglichkeit in diesen Gesetzentwurf einfließen sollten. Bezüglich Landeswaldgesetz und Landesjagdgesetz beschränkt sich der NABU in seiner Stellungnahme mit konkreten Anmerkungen im wesentlichen auf die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen, möchte aber im Hinblick auf spätere, umfängliche Novellierungen die-



Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

ser ebenfalls für den Naturschutz bedeutenden Gesetze Anregungen zu einigen weiteren wichtigen Aspekten geben.

Zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

I. Allgemeines

Die in der vorliegenden Entwurfsfassung gegenüber der z.Zt. gültigen Fassung des LNatSchG (2010) vorgenommenen Änderungen sind hinsichtlich der Zielsetzung dieser Novellierung, *"strukturell für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt besonders bedeutsame Elemente"* zu stärken (Vorspann zum Gesetzentwurf, S. 4, B. Lösung) grundsätzlich richtig und notwendig. Der insbesondere in landwirtschaftlichen Kreisen erhobene Vorwurf einer unverhältnismäßigen Beschneidung wirtschaftlicher und eigentumsrechtlicher Belange ist nicht gerechtfertigt.

In seiner Stellungnahme geht der NABU ausführlicher nur dann auf die vorgesehenen Änderungen ein, wenn er für diese einen weitergehenden Regelungsbedarf oder zweckmäßigere Formulierungen für angebracht hält. Allerdings fehlen diesem Gesetzentwurf noch einige rechtliche Regelungen, die nach Auffassung des NABU für den Erhalt der Biodiversität erforderlich sind. So ist es Schwerpunkt dieser Stellungnahme, auf derartigen Nachbesserungsbedarf hinzuweisen. Orientierungshilfen bieten hierfür das LNatSchG i.d.F.v. 2003 (mit Änderungen v. 2004) sowie das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dabei wird deutlich, dass der jetzige Novellierungsentwurf - bei allen Verbesserungen gegenüber dem LNatSchG i.d.F.v. 2010 - in mehreren Punkten weder die Standards des LNatSchG i.d.F.v. 2003 noch die (positiven) des BNatSchG erreicht. Zwar schreibt die Landesregierung in der Einleitung zum Gesetzentwurf zu recht, *"dass der Schutz der Natur durch das geltende Landesnaturschutzgesetz nicht hinreichend gewährleistet ist"* und bringt damit zum Ausdruck, dass die Absenkung der naturschutzrechtlichen Ansprüche, wie sie 2007 und 2010 gegenüber dem LNatSchG i.d.F.v. 2003 und dem BNatSchG vorgenommen wurde, sich auf den Naturschutz negativ auswirken. Doch anstatt zumindest die Qualitäten des LNatSchG i.d.F.v. 2003 wieder vollumfänglich herzustellen und die Abweichungen vom BNatSchG, soweit sie dem Naturschutz entgegenstehen, zu korrigieren, bleiben im Gesetzentwurf nicht nachvollziehbare Defizite bestehen. Diese müssen nach Auffassung des NABU im Zuge des parlamentarischen Verfahrens behoben werden.

II. Einzelheitliche Stellungnahme zum LNatSchG-Änderungsentwurf

(Formulierungsvorschläge sind unterstrichen.)

Zu § 1 - "Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Sicherung der biologischen Vielfalt"

Nach Meinung des NABU ist es bedauerlich, dass dem LNatSchG aufgrund des rechtssystematischen Verhältnisses zum BNatSchG eine eigene grundsätzliche Zieldarstellung verwehrt ist. Das LNatSchG mit formalen Hinweisen auf Abweichungen vom BNatSchG beginnen zu lassen, schmälert den Wert des bedeutendsten Naturschutzgesetzes des Landes in der öffentlichen Wahrnehmung. Insofern regt der NABU an, dem LNatSchG eine **Präambel** vorweg zu stellen, deren Inhalt sich aus dem Begründungstext (S. 3 f) entnehmen ließe.

Der grundsätzliche Hinweis des Abs. 2 in Ergänzung von § 1 Abs. 2 BNatSchG, **vermeidbare Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Natur und Landschaft** zu unterlassen, ist sinnvoll. Er sollte aber im Hinblick auf den "*beabsichtigten Zweck*" - ein sehr dehnbarer Begriff, der für jede Maßnahme in Anspruch genommen werden könnte und für den z.B. von Freizeitsportlern allerlei Zweckkonstellationen konstruiert werden könnten - noch konkreter gefasst werden. So wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "*... bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur soweit beeinträchtigt werden, wie es im Rahmen der guten fachlichen Praxis unvermeidlich ist. Auch bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten sind alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.*"

Außerdem ist in Bezug auf Abs. 2 zu fragen, weshalb die Bedeutung ausgerechnet von "**Mooren und Auen**" herausgestellt werden soll. Zwar stehen diese Ökosystemtypen z.Zt. besonders im Focus des Naturschutzes. Doch sind die Lebensgemeinschaften z.B. von Trocken- und Magerbiotopen mindestens ebenso gefährdet. Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass mit der Hervorhebung zweier Ökosystemtypen nicht andere, ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope als 'zweitrangig' eingestuft werden könnten.

Der ersatzlose Fortfall der gleichermaßen geschwollenen wie semantisch rätselhaften **Privateigentumsklausel** in Abs. 2 tut diesem Gesetz nur gut.

Dagegen wird die besondere Rolle von **Flächen der öffentlichen Hand** in § 2 Abs. 4 BNatSchG zu unverbindlich erwähnt. Die besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand sollte in § 1 Abs. 2 LNatSchG (anstelle der Privateigentumsklausel) in verbindlicher Form verankert werden: *"Abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise zu berücksichtigen"* (anstelle von "sollen", wie es in § 2 Abs. 4 formuliert ist). Noch besser wäre es, den § 3 a des LNatSchG i.d.F.v. 2003 wieder aufzugreifen. - Nach Meinung des NABU sollte der Gesetzentwurf hier auf jeden Fall nachgebessert werden. Denn vor dem Hintergrund, dass die Nutzung privater Grundflächen zunehmend naturferner erfolgt, muss die öffentliche Hand mit ihren Eigentumsflächen erstens dieses Defizit soweit wie möglich zu kompensieren versuchen und zweitens ökologische Vorbildwirkung entfalten. Die Realität zeigt jedoch, dass die verantwortlichen öffentlichen Institutionen bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen sehr häufig ökologische Belange unbeachtet lassen, obgleich diese durchaus ohne besondere Schwierigkeiten umzusetzen wären. Deshalb müssen die gesetzlichen Vorgaben hier stärker verpflichtend ausgedrückt werden.

Zu § 2 - "Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, ..."

Die in Abs. 5 gegenüber § 3 Abs. 3 BNatSchG vorgenommene Relativierung der Behördenpflicht zur Prüfung der **Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen** ist richtig.

Verpflichtung der öffentlichen Hand: In Abs. 8 sollte es wieder heißen: *"Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben (anstelle von "sollen") bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele des Naturschutzes mit zu verwirklichen."* Begründung: Anstelle der Unverbindlichkeit sollte die Verpflichtung treten. Ansonsten möchte der NABU auf die dementsprechenden Anmerkungen zu § 1 hingewiesen.

Zu § 3 - "Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft"

Eine weitere Abweichung von § 5 Abs. 2 BNatSchG sollte bzgl. Nr. 3 erfolgen. Hierfür sollte es im LNatSchG heißen: *"naturnahe Landschaftselemente sind zum Schutz der Biodiversität zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren."* Begründung: Der **Schutz von Landschaftselementen** darf nicht nur auf solche mit Bedeutung für die *"Vernetzung von Biotopen"* beschränkt werden, sondern muss *alle* naturnahen Landschaftselemen-

te umfassen. Ansonsten könnte es u.a. zu Konflikten mit den CC-Vorgaben sowie zu Widersprüchlichkeiten mit den Regelungen zu nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen und weiteren eingriffsrelevanten Biotopen gem. § 8 LNatSchG kommen.

Richtig ist es, die Formulierung zu streichen, nach der die gute fachliche Praxis bei **Forst- und Fischereiwirtschaft** allein den diesbezüglichen Fachgesetzen obliegt und dadurch die Abs. 3 und 4 des § 3 BNatSchG unmittelbar wirken zu lassen. Der NABU möchte jedoch anregen, mittelfristig die im Forst- und Fischereirecht des Landes bestimmte gute fachliche Praxis hinsichtlich einer besseren Abstimmung mit Naturschutzzielen zu überprüfen und zu ändern.

Zu § 3 a - "Beobachtung von Natur und Landschaft"

Es wird seitens des NABU begrüßt, dass die Erstellung des **Roten Listen** nicht mehr obligatorisch dem Ministerium als oberste Naturschutzbehörde zugeordnet werden soll, sondern über die Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (§ 2) als eine klassische Aufgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde definiert wird.

Zu § 5 - "Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung"

Die mit Abs. 1 ausgesprochene Abweichung von § 9 und § 11 BNatSchG ist zu streichen, weil sie die Erstellung von nach dem BNatSchG vorgesehenen Landschaftsrahmenplänen ausschließt.

Die **Landschaftsrahmenplanung** muss wieder eingeführt werden. Landschaftsrahmenpläne treffen konkretere Aussagen als das erheblich maßstabsgrößere Landschaftsprogramm und machen damit sowohl der Regionalplanung als auch der kommunalen Landschaftsplanung die erforderlichen konkreten Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zu § 6 - "Landschaftsprogramm"

In Abs. 1 ist der 2. Satz zu streichen, mit dem im Gegensatz zu § 10 Abs. 2 BNatSchG die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen ausgeschlossen wird. (Begründung siehe oben.)

Zu § 7 - "Landschaftspläne und Grünordnungspläne"

Die in Abs. 1 zur Negierung des **Landschaftsrahmenplans** vorgenommene Abweichung von § 11 Abs. 1 BNatSchG ist zu streichen. (Begründung siehe oben.)

In Abs. 3 sollte Satz 1 wie folgt geändert werden: "*Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde von den aufstellenden Gemeinden beschlossen*" (anstelle von: "*nach Abwägung*"). Begründung: Kommunale Landschafts- und Grünordnungspläne werden i.d.R. vor dem Hintergrund eines geplanten Eingriffs erstellt und haben üblicherweise diesen und, falls im Plangebiet gelegen, meistens auch andere ökologisch problematische Verhältnisse im Sinne der Auftraggeber planerisch zu rechtfertigen. Um solche 'Gefälligkeits- und Absegnungsplanungen' zu unterbinden, muss die kommunale Landschaftsplanung einer stärkeren **fachbehördlichen Überprüfung** unterzogen werden. Dafür eignet sich die obere Naturschutzbehörde, da sie nicht der regionalpolitischen Einflussnahme wie die UNBn, auf die oft seitens der Kommunen über die politisch opportun agierenden Landräte eingewirkt wird, ausgesetzt ist.

Zu § 8 - "Eingriffe in Natur und Landschaft"

Die Wiederherstellung der sogenannten **Positivliste** gehört nach Meinung des NABU zu den wichtigsten Novellierungsaufgaben dieses Gesetzes und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Analog zu § 7 Abs. 2 LNatSchG i.d.F.v. 2003 sollte es jedoch in Abs. 1 eingangs heißen: "*Abweichend von § 14 Abs. 1 BNatSchG gelten als Eingriffe insbesondere ...*" (anstelle von: "*... können Eingriffe insbesondere sein ...*"). Begründung: Mit der im Entwurf enthaltenen 'Kann-Formulierung' lässt sich ein Eingriffstatbestand trotz klarer Benennung in der Positivliste immer noch 'weginterpretieren', was in der Verwaltungspraxis einiger in besonderem Maße vom politischen Duktus ihres Landrates abhängiger UNBn sicherlich aufgegriffen werden dürfte. Die Positivliste muss deswegen **Verbindlichkeit** erhalten.

In der Auflistung des Abs. 1 sind die wesentlichen Eingriffstatbestände aufgeführt. Die Liste sollte aber um den Punkt 'Verbauung und sonstige **naturferne Veränderung von Gewässerufern**' erweitert werden. Zwar werden unter Ziffer 4. "*Uferschutzanlagen*" genannt. Auch genießen "*natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen natürlichen oder naturnahen Vegetation*" nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Biotopschutz. 'Durch die Maschen' fallen jedoch die v.a. im Siedlungsbereich immer wieder vorgenommenen Deformierungen an wegen früherer Eingriffe nicht mehr

unstrittig als naturnah i.S.d. § 30 BNatschG zu bezeichnenden Gewässeruferfern durch Befestigungen, Kiesanschüttungen (zur Nutzung als privater Bade-'Strand'), Abgrabungen (u.a. für Bootsliegendeplätze) usw.. Diesen Aktivitäten der Gewässeranlieger (hauptsächlich Hausgrundstücksbesitzer) fallen häufig die letzten verbliebenen naturnahen Strukturen bzw. Bereiche mit diesbezüglichem Regenerationspotenzial zum Opfer. Deshalb wird vorgeschlagen, in etwa folgende Formulierung hinter Nr. 4. einzufügen: "die Befestigung, das Anschütten und das Abgraben an Ufern von Gewässern 1. Ordnung".

Unter Nr. 10 wird nur die Neuanlage der Entwässerung von schützenswertem Feuchtgrünland als Eingriff definiert, nicht aber die Intensivierung bestehender Entwässerungsanlagen wie über die ursprüngliche Sohltiefe hinausgehende Grabenvertiefungen. Nach Auffassung des NABU sollte aber klar herausgearbeitet werden, dass außerdem weitere (d.h. nach der Erstentwässerung erfolgende) **Entwässerungsmaßnahmen** auf Überschwemmungswiesen usw. als Eingriffe zu werden sind. Deshalb sollte es heißen: „... die Anlage von Einrichtungen zur Intensivierung der Entwässerung“. Damit würde die nicht sachgerechte Beschränkung auf „neue Anlagen“ entfallen.

Die in Abs. 2 Nr. 2 erfolgte, über das BNatSchG hinausgehende pauschale **Freistellung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** von der Eingriffsregelung ist wegen des mit Unterhaltungsmaßnahmen einhergehenden Beeinträchtigungspotenzials naturschutzfachlich und -rechtlich nicht gerechtfertigt. Die Räumung von Fließgewässern stellt faktisch grundsätzlich einen Eingriff i.S.d. §§ 13 und 14 BNatSchG dar, so dass eine generelle Ausklammerung aus der Eingriffsregelung nicht angebracht ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass über einen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerpflegeplan das Eingriffsvermeidungs- und -verminderungsgebot grundsätzlich abgearbeitet werden kann. Deshalb sollte Nr. 2 um folgenden Halbsatz ergänzt werden: "... sofern die Unterhaltungsmaßnahmen unter Beachtung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Gewässerpflegeplans erfolgen".

Zu § 9 - "Verursacherpflichten, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Unzulässigkeit von Eingriffen"

Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebieten: In bestimmten Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalpark, Natura 2000-Gebiete), für die konkrete Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen sind, sollten diese *nicht* als Kompensationsmaßnahmen für andernorts getätigte Eingriffe erfolgen. Denn Aufgabe des

Staates ist sowohl die Regeneration des Naturhaushaltes dieser Schutzgebiete als auch die Kompensation von Eingriffen. Werden in der Praxis beide Maßnahmen zu einer zusammengelegt, indem z.B. eine Ersatzmaßnahme in Form einer notwendigen Schutzmaßnahme in einem Naturschutzgebiet erfolgt, bleibt die Maßnahmenbilanz des Naturschutzes insgesamt deutlich niedriger als eigentlich vorgesehen.

Als Abs. 2 sollte folglich eingefügt werden: "Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG sind Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG, im Geltungsbereich von Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG und Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie Maßnahmen aus Maßnahmenprogrammen i.S.d. § 82 WHG nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen."

Die vorgesehene Streichung des Abs. 4 ist richtig. Die über § 15 Abs. 3 BNatSchG verlangte Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange ist ausreichend formuliert und sollte nicht bis zur Unsinnigkeit verschärft werden.

Ausgleichsagenturen: Die Bestimmungen des Abs. 7 zu den Grundsätzen von Ausgleichsagenturen werden seitens des NABU befürwortet.

Zu § 11 - "Verfahren" (zur Genehmigung von Eingriffen)

Ausnahmeregelung für **Behörden als Eingriffsverursacher:** Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG erstreckt sich das allgemeine Genehmigungserfordernis für Eingriffe unverständlicherweise nicht auf "Behörden" als Eingriffsverursacher. Denn nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG entscheidet eine Behörde wie z.B. eine Kommunalverwaltung über von ihr vorgesehene Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 8 Abs.1 LNatSchG dann quasi selbst, wenn diese ihren "öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnissen" zuzuordnen sind (siehe § 11 Abs. 3). Dafür hat sie nur in das "Benehmen" mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treten, d.h. sie muss diese über den Eingriff eigentlich nur in Kenntnis setzen. Nach § 11 Abs. 1 LNatSchG ist ein "Einvernehmen" mit der Naturschutzbehörde nur bzgl. Ausgleich und Ersatz herzustellen, wobei dies bereits eine Abweichung vom generell auf das "Benehmen" beschränkten § 17 Abs. 1 BNatSchG bedeutet.

Die mit § 11 Abs. 2 LNatSchG erfolgte Abweichung von § 17 Abs. 3 BNatSchG weist zwar in die richtige Richtung, geht allerdings nicht weit genug: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Behörden wie z.B. Gemeinden für einen von ihnen geplanten Eingriff nach wie vor keine

naturschutzrechtliche Genehmigung benötigen, wenn dieser im Rahmen ihrer "öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse" erfolgt. Denn aufgrund dieser Ausnahmeklausel können Kommunen beim Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen z.B. landschaftsprägende Bäume entfernen bzw. massiv schädigen oder sonstige Eingriffe vornehmen, ohne dass sie dafür eine Genehmigung der UNB benötigen. In Abs. 2 sollte deshalb der zweite Halbsatz gestrichen werden, um die sachlich ungeRechtfertigten Sonderrechte für Behörden zu beseitigen.

Der Wegfall der **Genehmigungsfiktion** (Abs. 4) für beantragte Eingriffe im Falle einer nicht innerhalb von 3 Monaten getroffenen naturschutzbehördlichen Entscheidung ist angemessen. Gleiches gilt für die Streichung der bisher geltenden Ermächtigung der Naturschutzbehörden zur Erteilung von Vorbescheiden.

In Abs. 6 sind mit Nr. 1 und 3 die Bestimmungen zu streichen, nach denen Kompensationsflächen nicht ins **Kompensationsverzeichnis** (§ 17 Abs. 6 BNatSchG) aufzunehmen sind, wenn sie "kleiner als 1.000 qm sind" oder "im Gebiet desselben Bebauungsplans (d.h. des B-Plans, in dem auch der Eingriff stattfindet) festgesetzt sind". Begründung: Auch unter 1.000 qm große Flächen werden in den Plänen dargestellt, so dass sie durchaus in das Verzeichnis aufgenommen werden können. In Bezug auf die Festsetzung innerhalb von B-Plangebieten sei daran erinnert, dass zeitweilig sogar die Vorgabe bestand, den Ausgleich innerhalb des B-Plangebiets vorzunehmen. Dass solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Ausgleichskataster herausfallen und damit der fachbehördlichen Kontrolle entzogen werden, ist nicht begründbar. Denn der Schutz gerade kleiner Kompensationsflächen wird regelmäßig missachtet.

Der letzte Satz von Abs. 8 sollte wie folgt verändert werden: "Anordnungen nach den Sätzen 2 bis 5 können nur innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis von dem Eingriff erlangt hat, erfolgen." Begründung: Die Verlängerung der **Anordnungsfrist** von einem halben Jahr auf neun Monate geht in die richtige Richtung, ist aber noch nicht ausreichend, um zu verhindern, dass der Eingriffsverursacher das anberaumte Verfahren bis in die 'Verjährungsfrist' verzögert.

Zu § 11a – „Besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen

Die vorgenommene Ausgliederung der Verfahrensvorschriften zur Genehmigung u.a. des Kiesabbaus aus dem § 11 dient der Übersichtlichkeit und ist deshalb sehr gut nachzuvollziehen. Allerdings sollte die in Abs. 2 enthaltene Genehmigungsfiktion gestrichen werden, außerdem die ebenfalls in Abs. 2 enthaltene Fiktion zur Vollständigkeit des Antrags. Begründung: Nur bei sehr kleinflächigen Maßnahmen dürfte angesichts der Arbeitsbelastungen der zuständigen UNBn eine sorgfältige Verfahrensbearbeitung i.d.R. innerhalb von drei Monaten zu schaffen sein. Gleiches gilt auch für die Vorgabe, den Antrag als vollständig betrachten zu müssen, wenn nicht innerhalb von „vier Wochen nach Eingang“ fehlende Unterlagen nachgefordert worden sind. Denn eine (vom Vorhabenträger kalkulierte) Antragstellung z.B. in der Urlaubs- oder Weihnachtszeit, darüber hinaus noch mit einer Erkrankung des zuständigen Behördenmitarbeiters, kann die Einhaltung dieser Fristen unmöglich machen.

Zu § 12 - "Biotopverbund"

Die im neuen § 12 genannte Zielvorgabe von *"mindestens 15 % der Fläche des Landes"* für den Biotopverbund ist als Baustein einer wirksamen Biodiversitätsstrategie notwendig. Das gilt auch für die Forderung, *"2 % der Landesfläche zu Wildnisgebieten (zu) entwickeln"*.

Zu § 13 - "Naturschutzgebiete"

In Abs. 2 heißt es: *"Unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 sind Nutzungen im Naturschutzgebiet zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen stehen."* Diese Verallgemeinerung widerspricht den Vorgaben des § 23 Abs. 2 BNatSchG, nach dem z.B. *"alle Handlungen, ... die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten (sind)"*. Insbesondere **Jagd und Sportfischerei** bringen u.a. ein erhebliches Störungspotenzial mit und greifen unnötig in die zu schützenden Lebensgemeinschaften ein, werden (v.a. die Jagd) jedoch in vielen NSG-Verordnungen pauschal zugelassen. Deshalb muss das LNatSchG an dieser Stelle nachgebessert werden, z.B. durch folgende Änderung bzw. Ergänzung: *"Jagd und nichtgewerbliche Fischerei sind nur zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen stehen."* oder: *"Die Jagd ist nur zulässig, soweit sie dem Schutzzweck dient. Die nichtgewerbliche Fischerei ist zu untersagen."* Da sowohl für die Jagd als auch für die Sportfischerei in Naturschutzgebieten weder ein gesellschaftliches noch ein wirtschaftliches Erfordernis besteht, sollten sie vollständig dem für Naturschutzgebiete grundsätzlich geltenden Primat des Schutzes der Lebensgemeinschaften unterworfen werden.

Mit Fortfall der diese Zielsetzung einschränkenden Formulierung: "Unbeschadet der Verordnung" könnte eine längst überfällige Überarbeitung aller (meist alten) NSG-Verordnungen erreicht werden, die u.a. Jagd und Fischerei keinerlei oder nur ungenügende Beschränkungen auferlegt haben.

Zu Recht soll nach Abs. 3 der "Anbau von biozid wirkenden **gentechnisch veränderten Organismen**" im näheren Umfeld von NSGen untersagt werden. Der vorgesehene Abstand sollte aber aufgrund der Beeinträchtigungssituation (Abdrift von Pollen gentechnisch veränderter, biozider windblütiger Kulturpflanzen) auf 3.000 m erweitert werden.

Ergänzend sollte der ehemalige § 21 a des LNatSchG i.d.F.v. 2003 ("Begehung von Naturschutzgebieten") wieder aufgenommen werden. Die sich daraus ergebende Verpflichtung der UNBn zur regelmäßigen **Begehung der NSGe** hat den Vorteil, dass sich auch die UNBn stärker um die NSGe kümmern müssen, die diese Aufgabe bislang sträflich vernachlässigt haben.

Zu § 16 - "Naturparke"

Die über § 16 LNatSchG im Vergleich zu § 27 BNatSchG stark reduzierten Vorgaben zu Qualitätsansprüchen von Naturparken sind zu revidieren. Es ist nicht einsehbar, weshalb für die schleswig-holsteinischen Naturparke weiterhin deutlich niedrigere Standards als anderswo gelten sollen und die Naturparke von **Vorgaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft**, wie sie in § 27 BNatSchG bestimmt werden, verschont bleiben sollen. § 16 LNatSchG sollte deshalb gestrichen werden, so dass § 27 BNatSchG unmittelbar gelten kann.

Zu § 21 - "Gesetzlich geschützte Biotope"

Zu den unter Abs. 1 angeführten Biotopen werden gemäß § 15 a LNatSchG i.d.F.v. 2003 folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Bei den "Staudenfluren" (Nr. 2) ist der Zusatz "*stehender Binnengewässer und der Waldränder*" zu streichen, um sie wieder insgesamt unter Schutz zu stellen. Begründung: **Staudenfluren** sind gerade in der Feldmark, meist an Wegrainen oder in kleinen Bracheflächen, wichtige Habitate für Insekten, Vögel etc.. Sie sind in der Agrarlandschaft jedoch sehr stark rückläufig, so dass ein generelles Schutzerfordernis besteht.
- Bei den "*Steilhängen und Bachschluchten*" ist der Zusatz "artenreiche" zu streichen. Begründung: Artenreichtum, d.h. eine hohe Artenzahl, ist 1. relativ und 2. nicht unbedingt ein entscheidender Maßstab für die

Schutzwürdigkeit eines Biotops. So weisen in Wäldern gelegene **Steilhänge und Bachschluchten** oft relativ wenige (Pflanzen-)Arten auf, sind aber häufig geomorphologisch, wegen ihrer alten Baumbestände oder des Vorkommens seltener Arten besonders schutzwürdig.

Außerdem sollten die '**sonstigen Sukzessionsflächen**' wieder den gesetzlichen Biotopschutz erhalten. Derartige Brachestadien besitzen z.B. im Randbereich der Städte und Dörfer oder auf Feldzwickeln in der Agrarlandschaft als Lebensstätte für u.a. Insekten, Heckenvögel und Kleinsäuger eine besondere Bedeutung. Sie sind in den letzten Jahren durch eine immer öfter bis zum 'letzten Quadratmeter' erfolgende Flächennutzung stark zurückgegangen. Der fast vollständige Fortfall der konjunkturellen Flächenstilllegung und damit der Brachen in der Landwirtschaft hat die Situation vieler Arten noch weiter verschärft.

Außerordentlich begrüßt wird die Absicht der Landesregierung, "**artenreiches und strukturreiches Dauergrünland**" als weiteren gesetzlich zu schützenden Biotoptyp in § 21 Abs. 1 aufzunehmen. (Siehe dazu Anmerkungen zur Biotopverordnung.)

Der NABU begrüßt die Aufnahme der wichtigsten **Knickschutzbestimmungen** in § 21 LNatSchG (Abs. 4 und 5), wodurch deren Stellenwert auch rechtlich angemessen hervorgehoben wird.

Die in Abs. 2 Nr. 1 getroffene pauschale Freistellung der **Gewässerunterhaltung** ist nicht gerechtfertigt. Die Räumung von naturnahen Gewässern, die mit ihren Uferbereichen dem Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterliegen, stellt grundsätzlich eine "*erhebliche Beeinträchtigung*" i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG dar. Deswegen sollte die Freistellung der Gewässerunterhaltung vom Vorhandensein eines naturschutzfachlich qualifizierten begleiteten Gewässerpflegeplans abhängig gemacht werden. Deswegen sollte es heißen: "*... die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung ... der Gewässer, sofern die Unterhaltungsmaßnahmen unter Beachtung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Gewässerpflegeplans erfolgen.*" (Siehe auch "Zu 8 - 'Eingriffe in Natur und Landschaft'" in dieser Stellungnahme.)

In Abs. 6 ist der erste Satz, nachdem **unter Vertragsnaturschutz u.ä. entstandene Biotope** auch bei "*Wiederaufnahme einer sonstigen zulässigen Nutzung*" beseitigt oder beeinträchtigt werden dürfen, zu streichen. Begründung: Während § 30 Abs. 5 BNatSchG die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung nach Vertragsablauf nur bei "*Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung*" erlaubt, erweitert §

21 Abs. 4 LNatSchG diese Möglichkeit auf *"sonstige zulässige Nutzungen"*. Dieser Zusatz ist völlig unscharf und schließt sämtliche grundsätzlich legalen Nutzungsmöglichkeiten mit entsprechenden Folgen für das entstandene Biotop ein, wie z.B. die jagdliche Einrichtung einer Wildschweinkirrung in einer Röhrichtfläche oder das Abholzen eines aufgewachsenen Erlenbruchs zur Brennholznutzung.

In Abs. 8 Nr. 1 sollte die zur Fortschreibung des **Biotopkatasters** getroffene Formulierung *"bei Bedarf"* konkreter gefasst werden, z.B. in folgender Form: *"... wird die Registrierung regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft und ergänzt"*. Begründung: Das Biotopkataster sollte so zeitnah wie möglich aktualisiert werden, zumal sich der Bedarf an einer aktuellen, vollständigen Fassung nicht nur aufgrund grundsätzlicher (landesweiter) Fragestellungen, sondern v.a. aufgrund relativ kurzfristiger Abfragen für regionale Planungen und Projekte ergeben dürfte. Folglich macht § 30 Abs. 7 BNatSchG hier keine Einschränkungen, sondern setzt eine permanente Aktualisierung voraus und geht von einer Vollständigkeit der Erfassung aus.

Zu § 24 - "Allgemeine Schutzvorschriften"

In Abs. 1 Satz 4 ist die **grundsätzliche Freistellung von Land-, Forst- Fischereiwirtschaft** *"im Rahmen der guten fachlichen Praxis"* als *"Verstoß gegen das Verbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG"* (d.h. Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets) zu streichen. Begründung: Innerhalb von Natura 2000-Gebieten darf keine Nutzungsform zu erheblichen Beeinträchtigungen und damit zum Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen. Die allgemein formulierten Kriterien der guten fachlichen Praxis werden diesem europarechtlichen Grundsatz nicht immer gerecht. (Beispiel Forstwirtschaft: Der Holzeinschlag wird forstrechtlich im wesentlichen nur durch das Kahlschlagsverbot begrenzt, was aber gravierende Altholzeinschläge, die in einem Natura 2000-Gebiet zu einer Verschlechterung führen können, nicht ausschließt.)

§ 25 - "Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; ..."

§ 25 LNatSchG ergänzt § 34 BNatSchG, der das grundsätzliche Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets vorgibt. Auch hier wird für **Behörden als Eingriffsverursacher** eine nicht gerechtfertigte Ausnahme eingeräumt. Nach Abs. 1 Satz 1 benötigen Behörden, in deren Zuständigkeit die Projekte fallen, für deren Genehmigung lediglich das *"Benehmen"*

mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Nach Ansicht des NABU ist hier "Benehmen" durch "Einvernehmen" zu ersetzen, weil nur ein Einvernehmen - im Gegensatz zu "Benehmen" - der Naturschutzbehörde tatsächliche Entscheidungsrechte ermöglicht. (Siehe auch Anmerkungen zu § 11.)

§ 26 - "Gentechnisch veränderte Organismen"

Die Abweichung von §35 BNatSchG, mit der auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen einer Verträglichkeitsprüfung bedarf, ist dem Risikopotenzial angemessen. Die **Genehmigungsfiktion** von zwei Monaten ist allerdings zu streichen. Begründung: Angesichts der schwierigen Materie und deren Relevanz für Mensch, Natur und Umwelt ist eine Genehmigungsfiktion nicht gerechtfertigt.

Überdies schlägt der NABU vor, einen **generellen Mindestabstand** von 1.000 m gegenüber FFH-Gebieten und allen periodisch von Blühhorizonten geprägten und damit von Insekten intensiv besuchten Biotopen i.S.d. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG (z.B. Trockenrasen, Heiden, Staudenfluren, arten- und strukturreiches Grünland) einzuführen. Begründung: Forschungsergebnisse weisen vermehrt auf die Übertragung von Bt-Proteinen und der Aufnahme durch Insekten hin.

Zu § 27 - "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen"

Der letzte Halbsatz von Satz 2 des Abs. 1 ("*... wobei den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.*") sollte gestrichen werden. Begründung: Bei Aufstellung und Vollzug eines Managementplans für Natura 2000-Gebiete ist eine Abwägung mit u.a. wirtschaftlichen Erfordernissen ohnehin vorzusehen. Die **Berücksichtigung von wirtschaftlichen und Freizeitinteressen** kann aber nur soweit erfolgen, wie dies mit den Erhaltungszielen vereinbar ist, d.h. nicht zu einer Verschlechterung des Gebietszustandes führt. Deshalb darf das LNatSchG den Vertretern wirtschaftlicher und Freizeit bedingter Interessen nicht den fälschlichen Eindruck eines ihnen zustehenden 'Vetorechts' gegen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen des § 27 vermitteln.

Zum ehemaligen § 27 a - "Gehölzpflege"

Die Verkürzung der Frist, in der Gehölze "abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen sind", um 14 Tage auf den Februar (vorher: 14. März) wäre auch vor dem Hintergrund des (Vogel-)Artenschutzes natur-schutzfachlich nicht notwendig gewesen, ist aber nach der Begründung (S. 136) im Hinblick auf die Landwirtschaft subventionsrechtlich erforderlich. Deshalb ist die vorgesehene Angleichung an den in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeitrahmen unumgänglich.

Allerdings sollte § 27 a LNatSchG nicht vollständig gestrichen, sondern wie folgt geändert werden: *"Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, ... vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen."* Begründung: Die nun unmittelbar geltende Bestimmung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezieht das zeitliche Fällverbot (vermutlich irrtümlich) aufgrund der Satzstellung bzw. Begriffswahl nicht auf **in Gärten stehende Bäume**. Demnach darf man in seinem Garten vom 28. Februar bis 30. September zwar z.B. keinen Johannisbeerstrauch roden oder auf den Stock setzen (was für den Artenschutz völlig unerheblich ist), jedoch Bäume fällen (was im Hinblick auf den Schutz von Vogelbruten durchaus ein Artenschutz(rechts)problem ergeben kann). Diese Unsinnigkeit lässt sich beheben, indem die Ausnahme für die Beseitigung von Bäumen neben der Bewirtschaftung von Wäldern und Kurzumtriebsplantagen bezüglich der "gärtnerisch genutzten Grundflächen" auf den Erwerbsgartenbau beschränkt wird. - Zwar ist es Aufgabe des Bundes, diese Widersprüchlichkeit zu ändern. Erfahrungsgemäß ist der Bund dafür jedoch zu unflexibel, so dass der NABU anregt, den § 27 a mit dieser begrifflichen sowie mit der zeitlichen Änderung beizubehalten. Diese Abweichung vom eigentlich abweichungsfesten Kapitel 5 (Artenschutz) des BNatSchG wird der Bund kaum beklagen können, da er sonst in Erklärungsnot hinsichtlich seiner völlig unlogischen BNatSchG-Bestimmung käme.

Zu § 28a – „Bewirtschaftungsvorgaben“

Diese neu aufgenommene Rechtsbestimmung konkretisiert richtigerweise eine wesentliche Zielsetzung des § 44 BNatSchG, die dort in Abs. 4 ziemlich umständlich ausgedrückt worden ist.

Zu § 28 b - "Horstschutz"

Der NABU begrüßt, dass seine Anregung zur Ergänzung und damit Präzisierung des Verbotstatbestandes nun aufgenommen worden ist.

Zu § 28 c – „Verbot des Anlockens und Füttern von Wölfen“

Zur Vermeidung einer Habituation von einzelnen Wölfen ist das Verbot richtig. Problematisch können aber auch die aus jagdlichen Gründen regelmäßig über lange Zeit beschickten Luderplätze werden, über die sich Wölfe ebenfalls an Menschen als ‚Futterspender‘ gewöhnen können. Deshalb sollte die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die Unterhaltung von Luderplätzen in Wolfsgebieten zu untersagen.

Zu § 30 - "Betreten der freien Landschaft"

Die Streichung des bisherigen Abs. 1, mit der das Betreten der freien Landschaft gegenüber § 59 Abs. 1 BNatSchG erheblich eingeschränkt worden ist, ist auf jeden Fall angemessen. Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein triftiger Grund, das Betreten nur auf Wege und deren Ränder zu beschränken und dadurch z.B. auf Stoppelfeldern zu untersagen.

Zu § 35 - "Schutzstreifen an Gewässern"

Die Wiederherstellung des Gewässerschutzstreifens auch im Innenbereich wird ebenso wie die Verbreiterung des Abstandes von 100 m auf 150 m an Meeresküsten ausdrücklich begrüßt.

Zu den **Ausnahmen** für Bauvorhaben innerhalb des Gewässerschutzstreifens: Es ist nachvollziehbar, dass für aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans zulässige Bauvorhaben nach Abs. 3 Nr. 3 a ein Anspruch auf Umsetzung eingeräumt wird. Nicht verständlich ist jedoch, dass für Bauleitplanungen, die noch nicht über das Stadium eines Flächennutzungsplanes hinaus gekommen sind, ebenfalls ein Realisierungsanspruch festgeschrieben werden soll. Denn dadurch würde der zu Recht in seiner ursprünglichen und dem BNatSchG entsprechenden Fassung wiederhergestellte Gewässerschutzstreifen unnötig unterlaufen werden. Nr. 3 b sollte deshalb gestrichen werden.

Die in Abs. 3 Nr. 4 enthaltenen pauschalen Ausnahmen für *"land-, forst- und fischereiwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe"* sollten gestrichen werden, da es auch für diese gewerblichen Einrichtungen keinen Grund für eine generelle Ausnahmegewährung zur Unterschreitung des Abstandes gibt. Mit der Regelung könnte z.B. ein Gasthof Ferienwohnungen unmittelbar am Ufer bauen, sofern dem kein B-Plan ent-

gegensteht. Die in § 61 Abs. 3 BNatSchG zum Ausdruck gebrachten Möglichkeiten zur Ausnahmegewährung (geringfügige Beeinträchtigung, wirtschaftliche Notwendigkeit) sind vollkommen ausreichend. Das LNatSchG muss nicht noch darüber hinausgehen und dabei eine weitere Form der Privilegierung für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft schaffen.

Zu § 41 - "Landesnaturschutzverband"

Die Definition der Mitgliedschaft des LNV Abs. 1 sollte gemäß der Fassung des § 52 Abs. 1 LNatSchG i.d.Fv. 2003 geändert werden:

"(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von

1. Naturschutzvereinen, die nach ihrer Satzung und ihrer bisherigen Tätigkeit ideell, ausschließlich und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern sowie

2. Vereinen, die nach ihrer Satzung und bisherigen Tätigkeit hauptsächlich und nicht vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern und ihnen Vorrang bei einem Widerspruch mit einem anderen von mehreren Vereinszwecken eingeräumt haben"

Begründung: Voraussetzung eines Landesnaturschutzverbandes sollte sein, dass sich sämtliche Mitgliedsverbände klar zum Naturschutz bekennen. Dagegen sollten Vereine wie Landesjagdverband und Landessportfischerverband, die oft vehement gegen essentielle Aufgaben und Positionen des Naturschutzes agieren (aktuell z.B. die Debatten um Jagdzeiten, bleifreie Munition, Kormoranverfolgung, Jagd und Fischerei in NSGen) und dabei als Gegner sowohl des verbandlichen als auch des behördlichen Naturschutzes auftreten, im LNV nichts zu suchen haben, zumal sie die verbandliche Wirksamkeit des LNV bei z.B. oben genannten Debatten schwächen. Sogenannte Nutzerverbände sollten dem LNV nur dann angehören dürfen, wenn sie bewiesen haben, dass sie den Zielen des Naturschutzes bei einem Widerspruch mit einem anderen Vereinszweck Vorrang einräumen.

Abs. 5 ist zu streichen. Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, dass für den LNV, dem aus Gründen u.a. oben genannter Diskrepanzen die beiden größten Naturschutzverbände des Landes nicht angehören, per Gesetz eine institutionelle Förderung im Grundsatz garantiert wird.

Zu § 44 - "Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz"

In Abs. 1 Satz 1 sollte es heißen: "*Bei den unteren Naturschutzbehörden sind* (anstelle von: "*kann*") *eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Na-*

turschutz zu bestellen und ein Beirat für den Naturschutz zu bilden (anstelle von: "gebildet werden")." Begründung: Die Bestellung von Beiräten und Beauftragten sollte auch Ebene der Kreise wieder zur **Pflichtaufgabe** werden. Es sollte nicht dem Gutdünken der Landräte überlassen bleiben, ob sie (ihnen möglicherweise nicht genehme) Kreisbeiräte und Kreisnaturschutzbeiräte bestellen.

Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden: "In die Beiräte sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind." Begründung: Diese aus § 49 Abs. 3 LNatSchG i.d.F.v. 2003 stammende Anforderung zur **Qualifikation der Beiratsmitglieder** soll dazu beitragen, die Beiratsarbeit auf einem fachlich anspruchsvollen Niveau zu halten, so dass die Beiräte ihrer Beratungsfunktion in der erforderlichen Qualität auch nachkommen können. Z.Zt. ist es in nicht wenigen Kreisen übliche Praxis, Beiratsmitglieder aus Opportunitätsgründen und Verbandszugehörigkeit (auch hinsichtlich Landnutzungsverbänden) anstatt nach naturschutzbezogenen Fachkenntnissen zu bestellen. Dadurch sinkt das Niveau der Beiräte, weshalb inzwischen bei manchen unteren Naturschutzbehörden die Motivation zur Bestellung von Beiräten gesunken ist. Nach Ansicht des NABU dürfen für der Beiratsbestellung jedoch nicht die Verbandszugehörigkeit und entsprechende Paritäten sondern müssen die Fachkenntnisse und Erfahrungen im Naturschutz bzw. dafür notwendigen Wissensgebieten ausschlaggebend sein.

§ 45 - " Naturschutzdienst"

Der Aussage des letzten Satzes von Abs. 1, bestätigte Jagd- und Fischereiaufseher würden per se "*als sachkundig*" für den Naturschutzdienst gelten, ist in dieser Pauschalität nicht haltbar, weshalb der Satz gestrichen werden sollte.

Ergänzt werden sollte Abs. 1 um den Satz: "Für Naturschutzgebiete sind die nach § 20 Abs. 3 betreuenden Personen als Mitglieder des Naturschutzdienstes zu bestellen." Begründung: Damit erhalten die **NSG-Betreuer** die in Abs. 2 angegebenen Rechte, die für eine erfolgreiche Verhinderung oder Verfolgung von Schutzgebietsbeeinträchtigungen häufig Voraussetzung sind. Aus diesem Grund werden in einigen Kreisen die NSG-Betreuer bereits in den Naturschutzdienst einbezogen. Dies sollte auf alle Kreise und kreisfreien Städte ausgeweitet werden.

Die in Abs. 4 angeführte Pflicht zum Tragen eines **Dienstabzeichens** sollte abgeschafft werden. In der Praxis wird das Abzeichen von vielen Naturschutzdienst-Mitarbeitern ohnehin nicht getragen (weil sie nicht als 'Sheriff' eingeordnet werden wollen oder weil sie das Abzeichen

schlicht zuhause vergessen haben). Denn schließlich tragen auch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden während ihrer Außendiensttätigkeit kein Dienstabzeichen. Als Möglichkeit zum Legitimationsnachweis sollte das Mitführen des Dienstausweises genügen.

Zu § 49 - "Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden"

Die Rechte der "Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden" sollten entsprechend der in § 45 Abs. 2 LNatSchG dargestellten Rechte der Mitarbeiter des Naturschutzdienstes (z.B. bzgl. unrechtmäßig handelnden Personen Identitätsfeststellung und Ortsverweise) erweitert werden, um damit wahrgenommene Verstöße gegen das Naturschutzrecht ggf. sofort verhindern bzw. verfolgen zu können.

Zu § 50 - "Vorkaufsrecht"

Die Wiedereinführung des Vorkaufsrechts wird grundsätzlich begrüßt. Die dafür in Betracht kommende Flächenkulisse sollte jedoch nicht unnötig eingeschränkt werden. Angesichts des Anspruchs der Nationalen Biodiversitätsstrategie, den Artenrückgang bis 2020 gestoppt haben zu müssen, muss sich das Land eine sehr breite Palette an Möglichkeiten zum Flächenschutz offen halten. Die hinsichtlich terrestrischer Lebensräume in Abs. 1 erfolgte Beschränkung auf Schutzgebiete und deren unmittelbare Umgebung sowie Moor- und Anmoorböden reicht nicht aus. In Bezug auf die nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Nährstoffrückhaltung aus gewässernahen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die in Abs. 1 Nr. 4 Beschränkung bei Fließgewässern auf Vorranggewässer zu eng gefasst. Denn Maßnahmen zur effektiven Verminderung der Eutrophierung dürfen sich keineswegs auf Vorranggewässer beschränken, sondern müssen sich die Möglichkeit offen halten, auch z.B. das Umfeld kleiner Grabensysteme zu erfassen, wenn über diese ein relevanter Nährstoffeintrag erfolgt. Deswegen schlägt der NABU die folgende Vereinfachung von Abs. 1 vor: "Dem Land steht ein Vorkaufsrecht bei allen im Außenbereich gelegenen Grundstücken zu, denen eine Funktion für den Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes oder für den Gewässerschutz im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zukommen kann."

III. Weitere Ergänzungsvorschläge:

Die beiden nachfolgend genannten Rechtsbestimmungen waren im LNatSchG i.d.F.v. 2003 enthalten, sind aber im Zuge der LNatSchG-

Änderung 2007 ersatzlos gestrichen worden. Sie sollten nach Auffassung des NABU wieder aufgenommen werden, weil sie für den Naturschutz von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

Ehem. § 12 - "Wege-, Straßen- und Gewässerränder"

Der ehemalige § 12 des LNatSchG i.d.F.v. 2003 enthielt die Soll-Vorgabe, dass *"Wege- und Straßenränder ... so zu erhalten und gestaltet werden (sollen), dass sie sich naturnah entwickeln können."* Entsprechendes ist für Gewässerränder festgelegt worden. Diese Bestimmung ist komplett entfallen, sollte aber wieder aufgenommen werden. Begründung: Straßen- und Wegränder kommt vor dem Hintergrund einer in weiten Teilen ausgeräumten Agrarlandschaft eine erhebliche Bedeutung als lineare **Biotopverbundstrukturen** zu. Straßen- und Wegränder werden allerdings häufig durch überzogene 'Pflege'-Maßnahmen (kurze Mahdintervalle, Mulchen, Gehölzbeseitigung, Einkürzen von Knicks) unnötig ökologisch beeinträchtigt. Deswegen ist der an den Straßen- und Wegebauasträger zu stellende Anspruch gerechtfertigt, die Randbereiche (selbstverständlich im Einvernehmen der verkehrssichernden Maßnahmen) naturnah zu erhalten und dies auch bei allen Unterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zudem möchte der NABU darauf hinweisen, dass Straßen- und Wegränder v.a. an Gemeindestraßen und -wegen nach den Flurkarten oft viel breiter sind, als sie sich augenscheinlich zeigen. Ursache für diese Diskrepanz ist die schleichend erfolgte Landnahme durch die angrenzende Agrarnutzung, die von der Kommune als Eigentümer in der Regel erst dann kritisch zur Kenntnis genommen wird, wenn aufgrund inzwischen fehlender oder nicht mehr stabiler Bankette die Straße oder der Weg selbst instabil geworden ist. Mit Wiederherstellung des ehemaligen § 12 bekäme der Naturschutz eine Möglichkeit, auf die **Regeneration der Wegränder** in ihrer ursprünglichen Dimension hinzuwirken.

Ehem. § 41 - "Enteignung"

Im Hinblick auf eine zur Abwehr von Schädigungen manchmal unumgängliche Durchsetzung von flächenbezogenen Erfordernissen des Biotop- und insbesondere Gewässerschutzes kann die Flächenenteignung **als 'letztes Mittel' notwendig** werden. Deshalb sollte der ehemalige § 12 des LNatSchG i.d.F.v. 2003 wieder in das LNatSchG aufgenommen werden.

Enteignungen sind auch für andere Allgemeinwohlerfordernisse rechtlich möglich (und werden z.B. bei Verkehrsprojekten auch vollzogen, wenn keine Einigung mit dem Grundeigentümer zustande gekommen ist). Ein schlüssiger Grund, dem Naturschutzrecht diese Möglichkeit vorzuenthalten, besteht nicht. Gerade in Bezug auf die gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie europarechtlich zwingend umzusetzenden Maßnahmen zur Gewässerregeneration, bei denen allein freiwillige Maßnahmen absehbar erfolglos bleiben werden, sollten Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden nicht auf dieses rechtliche Instrument von vornherein verzichten müssen.

Zum Landeswaldgesetz

Die Absicht des Landes, die rechtliche Sicherung der Naturwaldgebiete zügig im Landeswaldgesetz zu verankern und dafür das laufende Verfahren zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes zu nutzen, trifft beim NABU auf volle Zustimmung. Der NABU stimmt der Intention der Landesregierung zu, sich bei der anstehenden Gesetzesnovellierung auf das Landesnaturschutzgesetz zu konzentrieren und sich dabei deswegen im Hinblick auf das Landeswaldgesetz (LWaldG) auf das unbedingt zeitnah zu erfüllende Erfordernis der Naturwaldsicherung zu beschränken.

Dennoch darf nach Auffassung des NABU nicht außer acht gelassen werden, dass das Landeswaldgesetz auch in anderen Punkten unbedingt reformbedürftig ist. Denn mit Ausnahme der Vorgaben zum Naturwald führen die vorgesehenen Änderungen nicht merklich dazu, das LWaldG qualitativ den Anforderungen einer stärker ökologisch orientierten Waldnutzung anzunähern. Dagegen drohen vor dem Hintergrund eines zunehmend auf den Wäldern lastenden Nutzungsdrucks die Belange des Natur- und Umweltschutzes gegenüber den wirtschaftlichen Interessen weiter ins Hintertreffen zu geraten. Unter II. hat der NABU deshalb einige grundsätzlich gehaltene Anregungen zu seines Erachtens nach notwendigem Änderungsbedarf ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet.

I. Einzelheitliche Stellungnahme zum LWaldG-Änderungsentwurf

(Formulierungsvorschläge sind unterstrichen.)

Zu § 5 - "Bewirtschaftung des Waldes"

Die in Abs. 2 Nr. 3 zur guten fachlichen Praxis vorgenommene Ergänzung "Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung" aufzubauen ist (im ersten Teil der Formulierung) eine Angleichung an die Grundsätze der gFP des § 5 Abs. 3 BNatSchG. Die Formulierung hat aber eher appellativen als bindenden Charakter, zumal eine quantitative Einordnung mit einem derart unscharfen Begriff wie "hinreichend" nicht gelingen kann.

Zu § 6 - "Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald"

Die Verankerung des **10 %-Anteils an Naturwaldflächen** als konkrete Zielsetzung des Staats- und Körperschaftswaldes ist richtig. Allerdings sollten, vorzusehen für eine spätere Novellierung des LWaldG, noch weitere mit dem Staats- und Körperschaftswald zu verbindende Ziele konkret benannt werden (siehe unten).

Zu § 9 - „Umwandlung von Wald“

Das in Abs. 3 eingefügte Verbot der Waldumwandlung zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen wird aus Gründen des Artenschutzes (Vögel, Fledermäuse), der Erholungsnutzung und des Waldbestandserhalts (Transport und Aufbau der WEA würden breite Wege und Schneisen erfordern) ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die auch in der Begründung (S. 148) gegebene alleinige Ausrichtung des Verbots auf die Erholungsnutzung fragwürdig.

Die Ausnahmeregelung für **Kleinwindanlagen** (> 10 m Höhe) sollte gestrichen werden, da es dafür keine nachvollziehbare Begründung gibt. Kleinwindanlagen sind aus Artenschutzgründen gerade im nahen Umfeld zu Gehölzen problematisch, weil dann Vögel und Fledermäuse besonders betroffen sind. U.a. unter diesem Aspekt erfolgte unlängst die Diskussion zur Novellierung der Landesbauordnung im Innenausschuss, wobei die angehörten Verbände NABU und WWF diese Problematik plausibel darlegen konnten. Da Wälder auch aus Gründen der geringen Windhöflichkeit alles andere als ideale Standorte für Kleinwindanlagen sind, sollte die Passage „mit einer Höhe von mehr als 10 Metern“ gestrichen werden.

Zu § 14 - "Naturwald" und § 15 - "Erlass von Naturwaldverordnungen"

Die in § 14 zur Etablierung von Naturwaldgebieten getroffenen bzw. erweiterten Bestimmungen werden außerordentlich begrüßt. Über die in § 14 dargelegten Schutzvorschriften wird die **Sicherung der größeren Naturwaldflächen** aus dem Besitz des SHLF und der Stiftung Naturschutz unmittelbarer Bestandteil des LWaldG, wodurch die bezeichneten Flächen höchstmöglichen rechtlichen Schutz erhalten. Zustimmung findet auch die Absicht des Gesetzgebers, die vielen kleinen Naturwaldflächen über Verordnungen (§ 14 Abs. 3, § 15) bzw. eine Sammelverordnung unter Schutz zu stellen und dabei bei überschaubaren Eigentumsverhältnissen (die sich bei SHLF und Stiftung Naturschutz faktisch ergibt) ein vereinfachtes Verordnungsverfahren zu wählen (§ 15 Abs. 6). Nur so lassen sich die zahlreichen Splitterflächen schnell und unkompliziert unter rechtswirksamen Schutz stellen. Allerdings sollten wirklich alle Naturwälder per Verordnung geschützt werden, was als an das Land gerichteter Auftrag zu formulieren wäre. Deshalb sollte der letzte Halbsatz von § 14 Abs. 3 wie folgt geändert werden: "*... sollen (anstelle von: "können") durch Verordnung zu Naturwald erklärt werden.*"

Richtig ist die Bestimmung des § 14 Abs. 6, nach der **Ausnahmen** vom nach Abs. 4 für Naturwälder geltenden grundsätzlichen **Eingriffsverbot** nur aus Gründen des Naturschutzes und nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gestattet werden können. Das gilt auch für die in Abs. 5 Nr. 1 zur "*Entnahme von nicht heimischen Gehölzen und Neophyten*" vorgesehene Ausnahme und deren zeitliche Befristung bis Ende 2020.

Bei § 14 Abs. 5 Nr. 4 (Ausnahme für die "*erforderliche Unterhaltung von Gewässern, die der Vorflut dienen*") sollte folgende Ergänzung Vorgenommen werden: "*... sofern die Unterhaltungsmaßnahmen unter Beachtung eines im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplans erfolgen*". Begründung: Gerade innerhalb von so weit wie irgend möglich ihrer Selbstentwicklung zu überlassenden Schutzgebieten wie den Naturwaldgebieten müssen bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ökologische Ansprüche vollauf berücksichtigt werden. Naturschutzfachlich abgestimmte **Gewässerpflegepläne** für die betroffenen Abschnitte sind deswegen unerlässlich.

II. Grundsätzliche Vorschläge für eine spätere weitergehende LWaldG-Novellierung

Zu § 5 - "Bewirtschaftung des Waldes"

Die in Abs. 2 dargelegte **gute fachliche Praxis** (gfP) sollte erweitert und konkretisiert werden. Hier wäre vordringlich das Kriterium des "Verzichts auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen" (siehe LWaldG i.d.F.v. 2004) wieder aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur gfP nicht zuletzt anhand von inzwischen zu diesem Thema vorliegenden forstökologischen Arbeiten überprüft werden.

Zu § 6 - "Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald"

Unbedingt notwendig ist die Wiederherstellung einer **konkret gehaltenen Auflistung** der "Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald" gemäß LWaldG i.d.F.v. 2004. Im jetzigen § 6 werden die "Schutz- und Erholungsfunktionen" (mit Ausnahme der zum Naturwaldanteil vorgesehenen Bestimmung) nur unverbindlich angerissen. Die gesetzliche Festlegung eines Aufgabenrahmens zur "besonderen Berücksichtigung" von Naturschutzbelangen z.B. zum Erhalt von Alt- und Totholzanteilen, zur Einschränkung der Entwässerung etc. sowie zu damit verbundenen Verpflichtungen einer naturnahen Waldnutzung ist nach Auffassung des NABU unverzichtbar. Die vorhandenen Regelwerke der SHLF wie 'Habitatbaumkonzept', Konzept zum 'Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Wäldern' und 'Betriebsanweisung Waldbau' - abgesehen von ihrer fachlicher Unzulänglichkeit - besitzen rechtlich (wenn überhaupt) den Stellenwert eines Erlasses und dadurch leicht auch zum Negativen änderbar, solange es an einem gesetzlichen Rahmen mit fixierten Leitlinien fehlt. Der ohne Diskussion mit dem Naturschutz erfolgte Wechsel von der ökologisch orientierten Landesforstentwicklungsrichtlinie zur wirtschaftlich ausgerichteten 'Betriebsanweisung Waldbau' bei den Landesforsten verdeutlicht dieses derzeitige gesetzliche Defizit.

Zu § 8 - "Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung"

Die in Abs. 1 für "Waldkahlflächen außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung" benannte "Wiederaufforstungspflicht" kann dem Naturschutz abträglich sein. Zwar ist es zu begrüßen, dass als Alternative zur aktiven Bepflanzung auch eine **natürliche Wiederbewaldung** (Nr. 2) zulässig ist. Doch sollte für den Selbstentwicklungsprozess kein zeitliches Limit gesetzt werden. Zudem sollte der Selbstentwicklung Vorrang vor der Pflanzung eingeräumt werden. Begründung: Gerade bei Windwurf in Nadelholzbeständen haben die entstandenen Kahlflächen wie auch eine sich dort entwickelnde "natürliche Wiederbewaldung" in der Regel eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit als

die frühere Nadelholzbestockung. Dem sollte das LWaldG Rechnung tragen:

Zu § 9 - "Umwandlung von Waldflächen"

Die endgültige Beseitigung von Waldflächen, in § 9 traditionell ver-harmlosend als "Umwandlung von Wald" bezeichnet, sollte erschwert werden. Sie sollte nur dann genehmigungsfähig sein dürfen, wenn dies durch überwiegende Interessen des Allgemeinwohls erforderlich wird (vgl. Eingriffsverbot bzgl. nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen). **Waldbeseitigungen zugunsten privater Interessen**, wie z.B. mit der Ausweisung von Baugebieten verbunden sind, müssten auf diese Weise generell ausgeschlossen werden. Zur Zeit enthält das LWaldG jedoch keine rechtlich belastbare Regelung, nach der Waldbeseitigungen unanfechtbar grundsätzlich zu untersagen sind. Die Untersagungsmöglichkeit wird umgekehrt nur dann explizit erwähnt, wenn die *"Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt"* (Abs. 3), stellt sich im LWaldG also eher als eine Ausnahmemöglichkeit dar. -

Es ist jedoch unverhältnismäßig, gemäß Abs. 9 die Einbeziehung von Wald in eine **halboffene Weidelandschaft** mit einer Rodung oder Abholzung gemäß Abs. 1 gleichzusetzen. Bei einer extensiven Waldbeweidung im Sinne einer halboffenen Weidelandschaftsentwicklung wird zwar häufig die Verjüngung stark beeinträchtigt (was aber bei Wäldern mit hohem Schalenwildbestand auch der Fall ist), jedoch nicht der ältere Baumbestand. Deshalb wird vorgeschlagen, als Ersatzwald im Sinne des Abs. 6 den in halboffenen Weidelandschaften aufkommenden *"waldähnlichen Bewuchs"* (Abs. 9) anzurechnen, aber keine herkömmliche Ersatzaufforstung zu verlangen. Eine Waldbeweidung sollte allerdings nur in extensivem Rahmen und als naturschutzorientierte Maßnahme mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde erfolgen dürfen.

Zu § 22 - "Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen"

Diese Vorschrift ist nach Auffassung des NABU gegenüber den Waldbesitzern **zu restriktiv** gehalten. So ist es überzogen, Waldbesitzer selbst schon bei 'Bedrohung' durch *"Schadorganismen"* zur Pestizidanwendung zu verpflichten, wie es aus Abs. 1 hervorgeht. Die nach Abs. 2 zur präventiven Abwehr von Schadorganismen verlangte Beseitigung von gefälltem Nadelbholz ist unverhältnismäßig und wird in der Praxis ohnehin nicht durchgehend befolgt. Nach Ansicht des NABU muss im

Hinblick auf Borkenkäferkalamitäten u.ä. jeder Waldbesitzer selbst für seinen Wald verantwortlich sein. Wer anfällige Fichtenbestände besitzt, sollte das damit verbundene Befallsrisiko vollumfänglich selbst tragen, damit aber auch über Abwehrmaßnahmen selbst entscheiden dürfen.

Zum Landesjagdgesetz

Die vorgesehenen Änderungen des Landesjagdgesetzes (LJagdG) erfolgen aus aktuellem Anlass im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im Rahmen eines umfassenden Artikelgesetzes. Die beiden aus Sicht des Naturschutzes wesentlichen Änderungen - Anspruch auf ein Jagdverbot auf ihren Eigentumsflächen auch für juristische Personen sowie Jagdeinschränkungen an Wildquerungshilfen - werden seitens des NABU ausdrücklich begrüßt.

Vermisst wird jedoch eine Reduzierung in der Liste der jagdbaren Arten, hier **Tierarten, die ohne sinnvollen Grund bejagt werden**, die aber nach Aussage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus rechtssystematischen Gründen mit der 2014 erfolgten Änderung der Landesjagdzeitenverordnung keine Vollschonzeit erhalten konnten. Dies wollte man, so das Ministerium damals, über eine Änderung des Landesjagdgesetzes regeln. Betroffen sind v.a. die Arten Mauswiesel, Hermelin, Iltis, Waldschnepfe und Rabenkrähe. Diese Arten sind zwar nicht gefährdet; auch besteht keine Verwechslungsgefahr mit seltenen Arten. Doch fehlt für ihre Bejagung ein vernünftiger Grund: Sie liefern weder einen nennenswerten Beitrag für die menschliche Ernährung noch müssen sie aus irgendwelchen naturschutzfachlich haltbaren Gründen eines Wildtiermanagements getötet werden. Bei der Waldschnepfe werden zudem hauptsächlich als Zugvögel bei uns rastende Tiere geschossen, was im Grunde genommen ethisch genauso bedenklich ist wie der von uns heftig kritisierte 'Vogelmord' in einigen Mittelmeerländern. - **Die genannten Arten müssen deshalb aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden.** Dafür wäre im jetzigen Novellierungsverfahren im LNatSchG ein separater Paragraph zu installieren.

Darüber hinaus hält der NABU, ähnlich wie beim Landeswaldgesetz, eine umfassende Änderung des LJagdG für notwendig. Vor allem im Hinblick auf Naturschutz- und Tierschutzbelange ist geradezu ein Paradigmenwechsel überfällig. So sollte die Jagd auf Wasservögel nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Störwirkung drastisch einge-

schränkt werden. Bei den Raubtieren wäre die allgemein gestattete Jagd auf den Fuchs zu beschränken. Die Fallenjagd ist bis auf wenige Ausnahmefälle (z.B. Marder auf Dachboden) zu untersagen. In Naturschutzgebieten muss die Jagd gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten für dem Jagdrecht unterliegende, aber nicht jagdbare und nach dem Naturschutzrecht besonders bzw. strenggeschützte Arten (z.B. Greifvögel, Fischotter) sollte aufgehoben werden. Überdies muss es jedem Grundeigentümer grundsätzlich selbst überlassen bleiben, ob er die Jagdausübung auf seinen Flächen gestattet oder nicht.

Mit der inzwischen auch für das Jagdrecht geltenden konkurrierenden Gesetzgebung kann sich die Landesregierung mit ihrer eigenen Jagdgesetzgebung in Punkten, die aus der Jagdausübung erwachsende Konflikte mit dem Natur- und Tierschutz betreffen, vom hier traditionell konservativ gestalteten Bundesjagdgesetz (BJagdG) lösen. Es sollte dabei nicht auf eine diesbezügliche Änderung des BJagdG gesetzt werden. Denn eine solche wird unter anderem wegen des Zugriffs der Jagdlobby auf das zuständige Referat im Bundeslandwirtschaftsministerium zumindest nicht für die nächsten zehn Jahre zu erwarten sein.

Einzelheitliche Stellungnahme zum LJagdG-Änderungsentwurf

Zu § 4 - "Befriedete Bezirke"

Die mit dem neuen Abs. 6 gegenüber § 6a BJagdG Abs. 1 beabsichtigte Erweiterung des zu einem Antrag auf Jagdverbot auf den eigenen Grundflächen berechtigten Kreises um **juristische Personen** ist vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (*"Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums"*, Artikel 1 des Protokolls Nr. 1) und des dementsprechenden Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 26.6.2012 unumgänglich. Damit wird ein sachlich und rechtlich nicht nachvollziehbares Versäumnis des Bundes bei der Gestaltung des § 6a BJagdG korrigiert.

Allerdings ist diese Abweichung von § 6a BJagdG in Bezug auf Art. 1 Protokoll Nr. 1 EMRK ungenügend. Denn die EMRK sieht im Hinblick auf das Grundrecht der "Achtung des Eigentums" keineswegs vor, dass dafür nur *"ethische Gründe"* geltend gemacht werden können. Außerdem darf der Anspruch auf dieses Grundrecht nicht durch eine Vielzahl von Beschränkungen, wie sie der § 6a BJagdG geradezu als Schikanen für die Antragsteller aufgebaut hat, wieder ausgehebelt werden können. So

ist es keinesfalls mit der EMRK vereinbar, die Entscheidung über gestellte Anträge mit von den Ergebnissen einer Anhörung u.a. der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters und des Jagdbeirates abhängig zu machen, eine genehmigte jagdlichen Befriedung erst mit Ablauf des Jagdpachtvertrages (9 bzw. 12 Jahre Mindestlaufzeit) wirksam werden zu lassen, die Antragsteller obskuren Entschädigungsansprüchen auszusetzen usw.. Vielmehr ist das **Grundrecht ohne substanzielle Einschränkungen** unmittelbar zu **gewähren** - und zwar nicht nur Tiereschützern, sondern jeder natürlichen oder juristischen Person. Einschränkungen sind nur dann möglich, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Das trifft auf die Jagdausübung grundsätzlich nicht zu, wie der EGMR festgestellt hat. Ausnahmen können nur im Einzelfall gegeben sein, z.B. wenn sich ohne Bejagung des betroffenen Grundstücks ein unverhältnismäßig hoher, massiven Wildschaden verursachender Schalenwildbestand nicht wirksam reduzieren lässt oder ein auf dem Grundstück befindliches Tier getötet werden muss ('Wildfolge').

Deshalb sollte der neu vorgesehene Abs. 6 in etwa wie folgt umformuliert werden: "§ 6a Bundesjagdgesetz gilt nicht. Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person stehen, sind von der Jagdbehörde auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken (Befriedung) zu erklären. Die Jagdbehörde kann im Einzelfall eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Gefahr von Tierseuchen nachweislich erforderlich ist. Die Wildfolge gemäß § 23 Abs. 2 bis 6 Landesjagdgesetz bleibt unberührt." Zudem wäre Abs. 1 Nr. 8 wie folgt zu ändern: "Grundflächen, die auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind." In Abs. 2 wäre der letzte Satz zu streichen.

Zu § 29 - "Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen"

Die neu hinzugekommene Bestimmung des Abs. 7, nach der "die Ausübung der Jagd in einem Umkreis von 250 m um Querungshilfen für Wild ... sowie auf weiteren Flächen" verboten oder beschränkt werden kann, ist wichtig um zu gewährleisten, dass Wildtiere die **Grünbrücken oder Wildtunnel** überhaupt annehmen und erfolgreich durchwandern können. Allerdings ist zu fragen, weshalb eine solche Einschränkung nur von der Planfeststellungsbehörde ausgesprochen werden darf und nicht auch die Jagdbehörde das Recht zu derartigen Beschlüssen, hier gerade für seit längerem bestehende Wildquerungshilfen, erhalten sollte.

Zur Biotopverordnung

In Konsequenz der vorgesehenen Listung von "arten- und strukturreichem Dauergrünland" als nach § 21 LNatSchG geschützter Biotoptyp ist eine entsprechende Ergänzung der Biotopverordnung als Nr. 11 des § 1 notwendig. Den diesbezüglich entwickelten Formulierungen zu "Definition" und "zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen" stimmt der NABU zu, schlägt allerdings eine Änderung bei der Definition vor. Dort sollte es heißen: "... Dauergrünland trockener (anstelle von: "mäßig trockener") bis nasser und wechselfeuchter Standorte". Begründung: Die besonders artenreiche Vegetation nicht nur "mäßig" trockener, sondern trockener Standorte mit ihrer außerordentlichen Bedeutung für viele Insektenarten sollte beim gesetzlichen Biotopschutz nicht ausgeklammert werden, zumal trockenes Grünland seltener ist als nur mäßig trockenes. Die weiteren zu diesem Biotopkomplex gehörenden gesetzlich geschützten Biotope 'Borstgrasrasen' bzw. 'Trockenrasen' sind bzgl. ihrer Vegetationsgemeinschaften anders definiert (siehe auch Kartierschlüssel des LANU, 1998), so dass hier im Hinblick auf 'trockenes Grünland' eine Lücke bleiben würde.

Die Definition der „Knicks“ ist grundsätzlich zutreffend. Allerdings sollte hinter Satz 1 folgende Ergänzung eingeschoben werden: „Als Knicks gelten auch mit vorwiegend nicht heimischen Gehölzarten bestandene Wälle, wenn diese vor 1900 angelegt worden sind.“ Begründung: Bei einem Bezug auf „vorwiegend heimische Gehölze“ als Definitionskriterium würden die regional aus kulturhistorischen Gründen vorhandenen Spierstrauch-(Spiraea) oder Fliederknicks keinen Schutzstatus besitzen, da beide Arten nicht heimisch sind. Zwar gehören diese Knicktypen, hier vor allem der niedrige und monoton bewachsene ‚Teebusch‘-Knick (Spierstrauch) zu den geringwertigsten Knicks. Dennoch erfüllen sie gewisse ökologische Funktionen und besitzen eine kulturhistorische Bedeutung. Die Jahreszahl ‚1900‘ ist vor dem Hintergrund, dass es offenbar allenfalls Vermutungen zum Zeitraum der Anlage dieser Knicks gibt (WEBER 1967, S. 139 f) willkürlich als zeitliche Abgrenzung gegenüber modernen, mit Ziergehölzen bepflanzte Hecken gewählt worden.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein